

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 32.

Freitag den 9. Februar 1866.

## Erkenntnisse.

Das k. k. Landesgericht in Lemberg hat in dem in Leipzig 1865 bei J. A. Brockhaus erschienenen Werke „Lutnia — Piosenek polski — Zibor drugi“ den Thatbestand des im §. 65 a. St. G. vorgesehenen Verbrechens gefunden und sonach am 31. Dezember 1865, 3. 18615, im Sinne des §. 36 p. G. die Verbreitung dieses Werkes verboten.

Das k. k. Landesgericht in Lemberg hat am 17ten Jänner 1866, 3. 320, zu Recht erkannt, daß die durch die polnische revolutionäre Nationalregierung geprägte Denkmünze mit dem dreifeldrigen polnischen Wappen und der Legung „Wolność, Równość, Niepodległość“ auf dem Avers und der Umschrift „Na paniatku uwłaszczenia włosian przez Rząd Narodowy polski 22 stycz 1863 v.“ und der Umschrift „Ze śreber polskich złożonych na sprawę narodową“ auf der Rechteite, den Thatbestand des im §. 305 St. G. vorgesehenen Vergehens begründet und daher im Grunde des §. 36 p. G. das Verbot der Verbreitung ausgesprochen.

(36—1)

Nr. 1109.

## Kundmachung.

Verordnung des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft, dann des k. k. Kriegs-, Staats- und Finanzministeriums — betreffend die Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste im Jahre 1866,

wirksam für Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, das Küstenland, Dalmatien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, die Bukowina und die Militärgrenze.

Die Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste findet im Jahre 1866 —

gleich wie im Jahre 1865 — nur noch im Küstenlande, Dalmatien und in der Militärgrenze unentgeltlich statt, während in Krain, Steiermark, Kärnten, Galizien und der Bukowina für die Benützung der aufgestellten Landesbeschälter in dem gedachten Jahre

von  $\frac{1}{10}$  des ganzen Hengstenstandes ein Deckgeld von 1 fl.;

von  $\frac{1}{10}$  des ganzen Hengstenstandes ein Deckgeld von 2 fl.;

von  $\frac{1}{10}$  des ganzen Hengstenstandes ein Deckgeld von 3 fl.;

und in den übrigen oben aufgeführten Ländern:

von  $\frac{1}{10}$  des ganzen Hengstenstandes ein Deckgeld von 1 fl.;

von  $\frac{1}{10}$  des ganzen Hengstenstandes ein Deckgeld von 2 fl.;

und von  $\frac{1}{10}$  des ganzen Hengstenstandes ein Deckgeld von 3 fl. ö. W. eingehoben werden wird.

Dabei gilt zugleich die Bestimmung, daß für einzelne ausgezeichnete und bewährte Vollblut- und Halbbluthengste eine besondere Taxe von 4 fl. ö. W. und aufwärts eingehoben werden kann.

Bezüglich der sonstigen Modalitäten, unter welchen die Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste im Jahre 1866 stattzufinden hat, bleiben die mit der Verordnung vom

5. Jänner 1865, 3 17621/1050, R. G. Bl. III. Stück Nr. 10 festgesetzten Bestimmungen aufrecht, so wie auch die vom k. k. Kriegsministerium für die deutsch-slavischen Länder im Jahre 1865 zum ersten Male bewilligte Begünstigung, daß die kleinen Pferdezüchter die Deckgelder gegen Haftung ihrer Gemeinden erst nach der Ernte entrichten können, auch im Jahre 1866 fortbesteht.

Wien, am 18. Dezember 1865.

Wüllerstorff m. p. Frank m. p.  
Beleredi m. p. Karisch m. p.

(35—3)

Nr. 101.

## Ankündigung

über

### Maulbeerbaum-Verkauf.

Von Seite des Magistrates der königl. Freistadt Barasdin wird hiermit bekannt gegeben, daß hierorts Maulbeerbaum in der Höhe von  $4\frac{1}{2}$  bis 5 Schuh, das Stück à 30 kr., zu haben sind.

Wer die vorerwähnten Bäume zu kaufen wünscht, wolle sich bei dem hiesigen Bürgermeister anmelden.

Barasdin, am 30. Jänner 1866.

# Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 32.

(356—1)

Nr. 701.

## Zweite erekutive Feilbietung.

Das k. k. Landesgericht Laibach gibt mit Bezug auf das frühere Edikt vom 25. November 1865, 3. 6288, bekannt, daß nachdem zu der ersten Feilbietungstagsatzung der in die Friedrich-Wolfsche Konkursmasse gehörigen Güter Ratschach und Scharfenberg sammt den dazu gehörigen Entien kein Kaufstücker erschienen ist, am

26. Februar 1. J.

zur zweiten Feilbietungstagsatzung geschriften werden wird.

Laibach, am 3. Februar 1866.

(256—2)

Nr. 4385.

## Erinnerung

an Maria, Gertraud, Margareth, Ursula und Johann Klinar, deren Erben und allfällige Rechtsnachfolger, unbekannten Daseins.

Bon dem k. k. Bezirksamt Radmannsdorf als Gericht wird den Maria, Gertraud, Margareth, Ursula und dem Johann Klinar, deren Erben und allfälligen Rechtsnachfolger, unbekannten Daseins, hiermit erinnert:

Es habe Frau Gertraud Klinar von Seebach, durch Herrn Dr. Toman, wider dieselben die Klage auf Verjährungs- und Erlöscherklärung des für Jeden derselben auf der in Seebach Haus-Nr. 42 gelegenen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Velde sub Urb. Nr. 330 vorkommenden Drittelbube mit 73 fl. 6 $\frac{3}{4}$  kr. M. M., daher zusammen mit 365 fl. 33 kr. intabulierten Abhandlungsprotokolles vom 24. Juni 1817, so wie des auf der genannten Drittelbube haftenden Pfandrechtes sub praes. 14. Dezember 1865, 3. 4385, hiermit eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

14. Mai 1866,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 29 a. G. O. angeordnet und den Geplagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Anton Freimittl von Radmannsdorf als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder einen andern Sachwalter zu bestellen und anhembhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf als Gericht, am 14. Dezember 1865.

(213—2) Nr. 5405.

## Erinnerung

an die unbekannte befindliche Simon Jenko, Maria Jenko, verehelichte Skofic, Helena, Miza, Katharina, Maria und Martin Jenko, Maria Jeraš und Thomas Jenko.

Bon dem k. k. Bezirksamt Krainburg als Gericht wird den unbekannten befindlichen Simon Jenko, Maria Jenko, verehelichten Skofic, Helena, Miza, Katharina, Maria und Martin Jenko, Maria Jeraš und Thomas Jenko hiermit erinnert:

Es habe Georg Slatke, durch Andreas Slatke, von Jana Haus-Nr. 5 wider dieselben die Klage auf Verjährungs- und Erlöscherklärung der auf der im Grundbuche der Herrschaft Bischofslack sub Urb. Nr. 11 vorkommenden Realität zu Jana haftenden Sachposten:

1. Schuldbrief vom 17. intab. 25. November 1791, für Simon Jenko ob 170 fl.;
2. Ehevertrag vom 23. April, intab. 18ten Oktober 1806, für Maria Jenko, verhelichte Skofic, ob 680 fl.;
3. Vergleich vom 1. intab. 20. Dezember 1806 für Helena, Miza, Katharina, Maria und Martin Jenko ob 85 fl.;
4. Schulschein vom 10. Februar, intab. 10. April 1809, für Maria Jeraš ob 382 fl.;
5. Quittung vom 6. Juli 1816, intab. 17. Juli 1818, für Thomas Jenko ob 16 fl.

sub praes. 10. Dezember 1865, 3. 5405, hiermit eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

7. März 1866.

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 29 allg. G. O. angeordnet und den Geplagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Dr. Josef Burger von Krainburg als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anhembhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Krainburg als Gericht, am 18. Dezember 1865.

(337—2) Nr. 7795.

## Erinnerung

an die unbekannten allfälligen Prätendenten des Eigentums auf die Parzellen Nr. 941, 942, 943, 944, 1199 und 2252 der Steuergemeinde Radenze.

Bon dem k. k. Bezirksamt Tschernembl als Gericht wird den unbekannten allfälligen Prätendenten des Eigentums auf die Parzellen Nr. 941, 942, 943, 944, 1199 und 2252 der Steuergemeinde Radenze hiermit erinnert:

Es habe Maria Radde von Mitterradenze wider dieselben die Klage auf Anerkennung des Eigentumsrechtes mehrerer Parzellen sub praes. 29. November 1865, 3. 7795, hiermit eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den

2. März 1866,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 18 der allg. Entschließung vom 18. Oktober 1845 angeordnet und den Geplagten wegen seines unbekannten Aufenthaltes Josef Hrella von Tschernig als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anhembhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Tschernembl als Gericht, am 28. November 1865.

(267—3) Nr. 5622.

## Erinnerung

an den seit dem Jahre 1834 verschollenen Kürschnergesellen Ignaz Pogačnik aus Krainburg.

Bon k. k. Bezirksamt Krainburg als Gericht wird dem seit dem Jahre 1834 verschollenen Kürschnergesellen Ignaz Pogačnik, geboren am 29. Juli 1806 in Krainburg, hiermit erinnert:

Es habe dieses k. k. Bezirksgericht über Einschreiten der Bormundschaft der minderjährigen Josef und Alois Pogačnik von Laibach in die Einleitung seiner Todeserklärung gewilligt und ihm zur Wahrung seiner Rechte den hiesigen Advokaten Dr. Johann Pollak als Curator bestellt.

Dem Ignaz Pogačnik liegt nun ob, binnen Jahresfrist entweder selbst hiergerichts zu erscheinen, oder das Gericht auf andere Art in Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigens nach Verlauf dieser Frist zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde.

k. k. Bezirksamt Krainburg als Gericht, am 22. Dezember 1865.

(338—2) Nr. 7716.

## Erinnerung

an den unbekannten Reprendenten des Eigentums auf die Parzellen 4443, 4442 und 386 der Steuergemeinde Meyerle hiermit erinnert:

Es habe Katharina Mantel, verehelichte Hrella, von Tschernig wider denselben die auf Anerkennung des Eigentums sub praes. 26. November 1865, 3. 7716, hiermit eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den

(309-2)

Nr. 50.

**Ausgleichsverfahren**wider Rupert Eugen Slannig,  
Kaufmann in Laibach.

In Folge der von dem k. k. Landesgerichte Laibach als Handelsgericht mit Bescheid vom **26. Dezember 1865, B. 6891**, bewilligten Einleitung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des unter der Firma R. E. Slannig protokollierten Kaufmannes Rupert Eugen Slannig in Laibach werden im Grunde des Beschlusses des definitiven Gläubiger-Ausschusses, gemäß §. 23 des Gesetzes vom **17. Dezember 1862 R. G. B. Nr. 97**, die Herren Gläubiger aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen mittelst ordnungsmäßig gestempelter Eingabe bei dem gefertigten zur Leitung der Ausgleichsverhandlung bestellten Gerichts-Kommissär so gewiß bis längstens **6. März 1866**

anzumelden, wiorogens sie, im Falle ein Ausgleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus allem der Ausgleichsverhandlung unterliegenden Vermögen, insoferne ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedeckt sind, ausgeschlossen werden und den in den Paragraphen **35, 36, 38 und 39** des zitierten Gesetzes bezeichneten Folgen unterliegen würden.

Laibach, am **31. Jänner 1866**.  
Der k. k. Notar und Gerichtskommissär:  
**Dr. Julius Rebitsch.**

(281-3)

Nr. 28.

**Dritte Erefutive Feilbietung.**

Im Nachhange zum hieramtlichen Edikte vom **10. November 1865, B. 3413**, wird hiermit bekannt gemacht, daß über Ansuchen beider Theile die mit dem diesgerichtlichen Bescheide vom **10. November 1865, B. 3413**, auf den **11. Jänner und 12. Februar 1866** festgesetzten erefutiven Feilbietungen der dem Johann Leskovitz in Godovitsch gehörigen, im Grundbuche der ehemaligen Herrschaft Loitsch sub Urb.-Nr. 260 und 261 vorkommenden Realität als abgethan angesehen und zur dritten Feilbietung am

13. März 1. J.

mit dem vorigen Bescheidanhange geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Jozia als Gericht, am **11. Jänner 1866**.

(251-3)

Nr. 3167.

**Übertragung der dritten eref. Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksamt Sittich als Gericht wird im Nachhange zum Edikte vom **27. Mai 1865, B. 1613**, bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Executionsführers Herrn Dr. E. H. Costa von Laibach, als Gewaltträger des Anton Ströben'schen Universalerben, die mit Bescheid vom **27. Mai 1865, Nr. 1613**, auf den **4ten Dezember d. J.** angeordnete dritte erefutive Feilbietung der dem Anton Costa von Kleingaber geböhrigen, im Grundbuche der Pfarrgilt St. Kanzian sub Urb.-Nr. 72, Klif.-Nr. 851 vorkommenden, gerichtlich auf **1400 fl.** bewerteten Realität mit Beibehaltung des Ortes und der Stunde auf den

8. März 1866

übertragen werde.

k. k. Bezirksamt Sittich als Gericht, am **30. November 1865**.

(312-3)

Nr. 10305.

**Erefutive Realitätenversteigerung.**

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Rudolfswerth wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Martin Zeller von Pottendorf die erefutive Versteigerung der der Agnes Pousche von Matthesch gehörigen, gerichtlich auf **680 fl.** geschätzten Hubrealität, im Grundbuche der Pfarrgilt Töplitz sub Klif.-Nr. 45, Urb.-Nr. 54 vorkommend und in Rattesch liegend, bewilligt und hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den

21. Februar,

die zweite auf den

21. März

und die dritte auf den

23. April 1866.

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungsverth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Visitationsbedingnisse, wornach insbesondere jeder Visitant vor gemachtem Anbote ein 1 Operz. Badium zu Handen der Visitations-Kommission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextrakt können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Rudolfswerth, am **28. Dezember 1865**.

(255-3)

Nr. 85.

**Erefutive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksamt Radmannsdorf als Gericht wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Ursula Jorkar von Aßp, durch Herrn Dr. Tomaz von Laibach, gegen Jakob Pototschnig von Aßp wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom **23. Dezember 1864, B. 4633**, schuldiger **70 fl. ö. W. c. s. c.** in die erefutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Stein sub Urb.-Nr. 8, Klif.-Nr. 7 vorkommenden Realität in Aßp sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverth von **2607 fl. ö. W.**, gewilligt und zur Vornahme derselben die erefutiven Feilbietungstagsatzungen auf den

27. Februar,

24. März und

28. April 1866.

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverth an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Visitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Umtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf als Gericht, am **11. Jänner 1866**.

(257-3)

Nr. 4543.

**Erefutive Realitäten- und Fahrnisse-Versteigerung.**

Vom k. k. Bezirksamt Radmannsdorf als Gericht wird bekannt gemacht, daß die mit diesgerichtlichem Bescheide vom **28. November 1. J. B. 3925**, auf den **28. Dezember, 30. Jänner und 1. März** angeordnete erefutive Feilbietung der dem Jakob Supan gehörigen, im Stadtgilt Radmannsdorf Grundbuche sub Post-Nr. 239 vorkommenden, gerichtlich auf **428 fl.** geschätzten Realitäten, und der auf **86 fl.** geschätzten Fahrnisse über Ansuchen des Executionsführers mit dem vorigen Anhange auf den

1. Mai,

1. Juni und

2. Juli 1866,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, die erste und zweite Feilbietung in loco der Realität, die dritte Feilbietung in der Amtskanzlei, übertragen werden ist.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf als Gericht, am **26. Dezember 1865**.

(322-2)

Nr. 203.

**Erefutive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksamt Stein als Gericht wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Carl von Wurzbach von Laibach gegen Andreas Rak von Homez wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom **24. Februar 1865, B. 979**, schuldiger **315 fl. ö. W. c. s. c.** in die erefutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Kreuz sub Urb.-Nr. 471 vorkommenden, gerichtlich auf **2304 fl.** bewerteten Mablmühle, der im Grundbuche Münkendorf sub Urb.-Nr. **3 1/2** vorkommenden, gerichtlich auf **721 fl. 80 kr.** bewerteten Halbhube zu Homez und der im Grundbuche Münkendorf sub Urb.-Nr. **317** vorkommenden, gerichtlich auf **565 fl.** bewerteten Viertelhube zu Radomle gewilligt und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den

13. März,

13. April und

14. Mai 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverth an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Visitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Umtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am **14. Jänner 1866**.

(262-3)

Nr. 1872.

**Erefutive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksamt Seisenberg als Gericht wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Mathias Grämer'schen Erben von Ressenthal, durch Herrn Dr. Wenedikter von Gottschee, gegen Mathias Muhtisch von Schaufel Haus-Nr. 22 wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom **20. Juli 1863, B. 4184**, schuldiger **157 fl. 50 kr. ö. W. c. s. c.** in die erefutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Kreuz sub Urb.-Nr. 471 vorkommenden, gerichtlich auf **2304 fl.** bewerteten Mablmühle, der im Grundbuche Münkendorf sub Urb.-Nr. **3 1/2** vorkommenden, gerichtlich auf **721 fl. 80 kr.** bewerteten Halbhube zu Homez und der im Grundbuche Münkendorf sub Urb.-Nr. **317** vorkommenden, gerichtlich auf **565 fl.** bewerteten Viertelhube zu Radomle gewilligt und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den

24. Februar,

24. März und

24. April 1866,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Amtssche mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverth an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Visitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Umtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Seisenberg als Gericht, am **8. August 1865**.

In dem

**Depot- und Wechselgeschäfte**

des

**André Domenig**

in Laibach auf dem Platz Nr. 14

kann man sehr vorteilhaft alle Gattungen

**Lotterie-Lose**

mittels Ratenzahlungen kaufen, und kann sich jeder Käufer die Lose einzeln oder auch in beliebigen Gruppen zu den einzelnen Ratenbeträgen von **1 fl. 50 kr. bis 15 fl.** auswählen.

Jeder Käufer eines solchen Loses erscheint gleich mit der ersten erlegten Rate als Spieler mit demselben bei der nächst darauf folgenden Ziehung, wobei er den Haupttreffer gewinnen kann, für den Fall aber, als das Los nicht gezogen werden sollte, die Raten monatlich oder in beliebigen Terminen entrichtet werden, bis er bei der letzterlegten Rate das bezeichnete Los ins volle Eigenthum übernimmt.

(291-3)

Alle hierauf bezügliche Aufträge werden pünktlich ausgeführt.

**Ausverkauf.**

In Folge Beschlusses des Ausschusses wird das in die Johann Kraschovits'sche Vergleichsmasse gehörige **Galanterie-, Nürnberger- und Modewaarenlager** zu herabgesetzten Preisen ausverkauft.

Laibach, am **8. Jänner 1866**.**Dr. Bart. Suppanz.**

**KEIN DORSCH LEBERTHAN MEHR  
JODIRTER RETTIG-SYRUP  
VON GRIMAUT & C° APOTHEKER PARIS**

Unter den verschiedenen Mitteln, welche man vorgeschlagen hat, den durch seinen Geschmack wie durch seine Form dem Patienten so widerstreben den Fisch lebterthan zu ersetzen, hat sich der Grimaltsche jodirte Rettig-Syrup bis jetzt als das wirksamste und zweckentsprechendste bewährt. Derselbe versagt nie seine wohlthuende Wirkung in der Behandlung von Brustkrankheiten, Schwindfucht, anämischen, lymphatischen und syphilitischen Beschwerden; er greift den Magen nicht an, reizt den Appetit und wird besonders bei Kindern mit Erfolg gegen Harboligkeit und Schläffheit der Haut und die bei denselben so häufig eintretende Verdorbenheit der Säfte, sowie gegen Halsdrüsen-Austreibungen gebraucht. Der Rettig-Syrup ist in der Pariser Praxis seit Kurzem eingeführt und wird hente bereits von den hervorragendsten Aerzten als das wirksamste Blutreinigungsmitel täglich verordnet.

Die Basis des jodirten Rettig-Syrups ist der Saft der Kresse (Nasturtium) und des Rettigs (Cochlearia), beides antiseptische Pflanzen von anerkannten Eigenschaften, welche Jod und Schwefel in natürlichem Zustande enthalten und deren Name für die Wirksamkeit des Präparats und die Leichtigkeit der Einnehmung bei Erwachsenen wie bei Kindern hinlänglich Begriff ist. Die Aerzten Dottoren Bazzini und Cazenave vom Hospital St. Louis in Paris empfehlen den jodirten Rettig-Syrup ganz besonders auf Grund zahlreicher günstiger Erfolge gegen die verschiedenen Hautkrankheiten.

(168-3)  
Niederlagen in allen bedeutenderen Apotheken Oesterreichs.

